

Übersicht über die Corona-Hilfen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

I. Überbrückungshilfe	1
II. Novemberhilfe / Dezemberhilfe	4
III. Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe II	6
IV. Tilgungszuschuss Corona für das Schaustellergewerbe, die Veranstaltungs- und Eventbranche sowie das Taxigewerbe (einschließlich Mietwagen mit Fahrer)	8
V. Liquiditätskredit Plus (mit Tilgungszuschuss)	9
VI. Sofortbürgschaften für Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern und Soloselbstständige	10
VII. Start-up BW Pro-Tect	11
VIII. Programm zur Eigenkapitalstärkung (Mezzanine-Beteiligungsprogramm)	12
IX. Beteiligungsfonds	13
X. Krisenberatung Corona	14
XI. Invest BW	15

I. Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm des Bundes. Anträge für die zweite Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) können seit Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 gestellt werden. Seitens des Landes wird das Hilfsprogramm des Bundes durch Förderung eines fiktiven Unternehmerlohns in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat in Abhängigkeit vom individuellen Umsatzrückgang ergänzt.

- **Adressat des Förderinstruments:** Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen mit bestimmten Einschränkungen hinsichtlich Größe und Umsatz, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.
- **Voraussetzung für die Förderung:** Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllt wird:
 - Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
 - Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.
- **Konditionen:**
 - Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende Fixkosten, bspw. Miete, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung sowie Hygienemaßnahmen.
 - Personalkosten werden pauschal in Höhe von 20 Prozent der übrigen Fixkosten gefördert.
 - Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von
 - 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
 - 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent
 - 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozentim jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.
 - Die maximale Förderung beträgt 200.000 Euro für vier Monate.

Ein fiktiver Unternehmerlohn wird mit Festbeträgen wie folgt gewährt:

- 590 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 830 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und unter 70 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 1.180 Euro bei Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat

- **Verfahren:**

- Anträge müssen von einem prüfenden Dritten (Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte/n Buchprüfer/innen oder Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen) eingereicht werden. Hierzu müssen sich die prüfenden Dritten auf der Antragsplattform des Bundes (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) registrieren.
- Der fiktive Unternehmerlohn kann ebenfalls über die Antragsplattform des Bundes ausschließlich durch prüfende Dritte beantragt werden.
- Die L-Bank ist wie bei der Soforthilfe mit der Abwicklung befasst.

Überbrückungshilfe III

Seit dem 10. Februar 2021 können Anträge für die Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum Nov. 2020 bis Juni 2021) gestellt werden. Abschlagszahlungen fließen seit dem 11. Februar 2021.

- **Änderungen bei der Antragsberechtigung:**

- Es gilt ein einheitliches Kriterium der Antragsberechtigung, alle Unternehmen mit mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten.

- **Änderungen bei den Konditionen:**

- Anhebung der Förderhöchstgrenze auf bis zu 1,5 Millionen Euro pro Fördermonat und 3 Millionen Euro pro Fördermonat für verbundene Unternehmen.
- Abschlagszahlungen für alle antragsberechtigten Unternehmen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung, bis zu 100.000 Euro je Fördermonat (max. 800 000 Euro)
- Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch Investitionen in Digitalisierung.
- Bei Einzelhändlern wird der Wertverlust für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 als Kostenposition anerkannt.
- Hersteller und Großhändler von verderblicher Ware für die Gastronomie und den Garten- und Gemüsebau (Zierpflanzenerzeuger) können die Sonderregelung für Einzelhändler ebenfalls in Anspruch nehmen.
- Bei der Reisebranche werden Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen umfassend berücksichtigt. Externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten werden bei den Fixkosten berücksichtigt und zusätzlich um eine 50 prozentige Personalkostenpauschale ergänzt.
- Die Pyrotechnikindustrie kann bei einem Umsatzeinbruch im Dezember 2020 von mindestens 80 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat auch eine Förderung für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden.

- **Verfahren:**

- Anträge auf Überbrückungshilfe III werden ausschließlich elektronisch über ein vom Bund bereitgestelltes Online-Portal gestellt. Die Antragstellung erfolgt durch einen prüfenden Dritten.

Neustarthilfe

- **Antragsberechtigte:**
Soloselbständige und Kleinstunternehmen mit weniger als einem Vollzeitbeschäftigten, die keine Förderung aus der Überbrückungshilfe III beantragen.
- **Förderzeitraum:**
Januar 2021 bis Juni 2021
- **Förderkonditionen:**
Einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes in 2019, maximal 7.500 Euro. Bei der Bestimmung des Referenzumsatzes werden auch Einnahmen aus bestimmten unständigen und/oder kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den darstellenden Künsten berücksichtigt. Keine Anrechnung auf Leistungen der Grundsicherung und keine Berücksichtigung beim Kinderzuschlag.
- **Verfahren:**
Die „Neustarthilfe“ kann seit dem 16. Februar 2021 durch den Antragsteller direkt über das Bundesportal beantragt werden.

Für Fragen zum Bundesprogramm finden Sie auf der Seite der Antragsplattform eine [FAQ-Liste](#) sowie ein [Kontaktformular](#). Eine Service-Hotline für prüfende Dritte ist unter + 49 30-530 199 322 erreichbar, für Soloselbstständige ist eine Service-Hotline unter +49 30-1200 21034 verfügbar (Servicezeiten Mo-Fr 8:00 bis 18:00 Uhr).

II. Novemberhilfe / Dezemberhilfe

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen erhalten die von den von Bund und Ländern beschlossenen Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen während des Lockdowns betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen als Beitrag zur Kompensation ihres Umsatzausfalls eine außerordentliche Wirtschaftshilfe, um deren wirtschaftliche Existenz zu sichern.

Seit dem 27. Februar 2021 können auch Unternehmen mit einem hohen Finanzbedarf, also Beträgen von über zwei Millionen Euro, Wirtschaftshilfen im Rahmen der November- und Dezemberhilfe beantragen. Dabei können die Unternehmen wählen, auf welchen Beihilferahmen sie ihren Antrag stützen, um die bestehenden Förderspielräume bestmöglich für ihre jeweilige unternehmerische Situation zu nutzen.

- **Adressat des Förderinstruments:** Antragsberechtigt sind, unabhängig von dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind, Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) sowie Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb.
- **Voraussetzung für die Förderung:** Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn:
 - aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 (und auf Grundlage der Beschlüsse vom Bund und Ländern vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 für die Dezemberhilfe) erlassenen Schließungsverordnungen der Länder und Kommunen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt Betroffene), oder
 - nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt Betroffene), oder
 - regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen (über Dritte Betroffene).

Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden dabei als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

- **Konditionen:**
 - Die Höhe der Billigkeitsleistung beträgt bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes, teilweise anteilig für die Dauer der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen. Vergleichsumsatz ist grundsätzlich der Umsatz im November bzw. Dezember 2019. Im Falle von Soloselbständigen kann als Vergleichsumsatz alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz

im Jahr 2019 zugrunde gelegt werden. Als Soloselbstständiger gilt, wer weniger als einen Mitarbeiter (im Sinne eines Vollzeitäquivalents) beschäftigt. Stichtag für die Bestimmung der Beschäftigtenzahl ist der 29. Februar 2020.

Bei Unternehmen und Soloselbständigen, die nach dem 31. Oktober 2019 (Novemberhilfe) bzw. 30. November 2019 (Dezemberhilfe) ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

- Im Leistungszeitraum vom Antragsteller erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen.
- Während des Leistungszeitraums vom Antragsteller erzielte Umsätze, die über 25 Prozent des Vergleichsumsatzes hinausgehen, werden vollständig auf die Billigkeitsleistung angerechnet. Im Falle von Gaststätten im Sinne von §1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes sind solche Umsätze von der Anrechnung ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen. Umgekehrt sind solche Umsätze auch vom Vergleichsumsatz zur Berechnung der Novemberhilfe ausgenommen.
- Andere gleichartige Leistungen für den Förderzeitraum wie Überbrückungshilfe und das Kurzarbeitergeld werden angerechnet.
- **Verfahren:**
 - Anträge müssen von einem prüfenden Dritten (Steuerberater/innen, -Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte/n Buchprüfer/innen oder Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen) eingereicht werden.
 - Im Falle von Soloselbständigen ist alternativ auch eine Antragsstellung ohne prüfenden Dritten möglich (Direktantrag), wenn alle der folgenden drei Kriterien erfüllt sind:
 - Es handelt sich beim Antragsteller um einen Soloselbständigen im Sinne der Novemberhilfe, das heißt zum Stichtag 29. Februar 2020 wurde weniger als ein Mitarbeiter auf Vollzeitbasis beschäftigt, und
 - Die Höhe der zu beantragenden Novemberhilfe beträgt höchstens 5.000 Euro, und
 - Der Antragsteller hat nicht bereits Leistungen aus der Überbrückungshilfe (I oder II) beantragt.
 - Anträge können bis zum 30. April 2021 auf der Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden.

Für Fragen zur November- und Dezemberhilfe finden Sie eine [FAQ-Liste](#) sowie ein [Kontaktformular](#). Eine Service-Hotline für prüfende Dritte ist unter + 49 30 – 530 199 322 erreichbar, für Soloselbstständige ist eine Service-Hotline unter +49 30-1200 21034 verfügbar (Servicezeiten Mo-Fr 8:00 bis 18:00 Uhr).

III. Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe II

Die Landesregierung reagierte mit der Stabilisierungshilfe I Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe (Förderzeitraum 1. Mai bis 31. Dezember 2020) auf die existentielle Notlage in diesem Wirtschaftszweig. Am 9. Februar 2021 beschloss der Ministerrat, die Stabilisierungshilfe im ersten Quartal 2021 als existenzsichernde Alternative zur Überbrückungshilfe III fortzuführen. Wie bereits im Jahr 2020 dient auch der Zuschuss aus der Stabilisierungshilfe II der Überbrückung eines Liquiditätsengpasses für bis zu drei Monate. Die Förderung wird für gewerbliche Unternehmen, Soloselbständige und Sozialunternehmen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe gewährt, die unmittelbar infolge der durch das Coronavirus ausgelösten Corona-Pandemie in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Unternehmen, die mindestens 30 Prozent ihres Umsatzes mit einer Tätigkeit im Hotel- oder Gaststättenwesen erwirtschaften, können für einen bis zu dreimonatigen Förderzeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 unterstützt werden. Der Zuschuss ist eine Einmalzahlung, die sich an der Betriebsgröße und dem Liquiditätsengpass im Betrieb orientiert.

- **Adressat des Förderinstruments:** Die Stabilisierungshilfe wird für gewerbliche Unternehmen, Soloselbständige und Sozialunternehmen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe gewährt, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in Liquiditätsengpässe geraten sind.
- **Voraussetzungen der Förderung:** Um die Stabilisierungshilfe beantragen zu können, müssen Unternehmen darlegen, dass sie infolge der Corona-Pandemie einen Liquiditätsengpass innerhalb eines maximal drei Monate langen Zeitraums aufweisen. Die Liquiditätsberechnung muss durch eine prüfende dritte Person bescheinigt sein (beispielsweise Steuerberater/in oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin). Der bis zu dreimonatige Förderzeitraum kann zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2021 gewählt werden. Für den selben Förderzeitraum darf nicht auch Überbrückungshilfe III beantragt werden. Außerdem muss der Zuschuss aus der Stabilisierungshilfe II mindestens 10 Prozent über dem rechnerischen Zuschuss aus der Überbrückungshilfe III im selben Förderzeitraum liegen.
- **Konditionen:** Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung nach § 53 LHO als einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendung. Sie beträgt für Unternehmen, die mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie erwirtschaften, bis zur Höhe des Liquiditätsengpasses
 - 3.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Betriebe sowie
 - 2.000 Euro für jeden Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente).

Unternehmen, die zwischen 30 Prozent und 50 Prozent ihres Umsatzes in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie erzielen, erhalten bis zur Höhe ihres Liquiditätsengpasses

- 2.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Betriebe sowie
- 1.000 Euro für jeden Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente).

Investitionskosten, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs im Förderzeitraum aufgewendet werden, können ggf. in der Berechnung des Liquiditätsengpasses berücksichtigt werden. Dazu gehören auch Investitionen in Hygienemaßnahmen wie Anschaffung, Installation und Betrieb von Raumlufffilteranlagen. Aus dem Betrieb von Raumlufffilteranlagen lässt sich jedoch kein Anspruch bspw. auf Öffnung oder engere Bestuhlung ableiten.

- **Verfahren:** Die Antragstellung ist seit dem 26. Februar 2021 möglich und erfolgt über die Industrie- und Handelskammern, die eine Vorprüfung des Antrags vornehmen. Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung erfolgt durch die L-Bank. Die Antragsfrist endet am 28. April 2021.

Informationen zur Antragsstellung und das Antragsformular finden Sie auf der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/stabilisierungshilfe-hoga>

IV. Tilgungszuschuss Corona für das Schaustellergewerbe, die Marktkaufleute, die Veranstaltungs- und Eventbranche sowie das Taxigewerbe (einschließlich Mietwagen mit Fahrer)

Das Landesprogramm Tilgungszuschuss Corona für das Schaustellergewerbe, die Veranstaltungs- und Eventbranche sowie das Taxigewerbe (einschließlich Mietwagen mit Fahrer) unterstützt die von der Corona-Krise besonders hart betroffenen Branchen mit einem direkten Zuschuss zu den Tilgungsraten für Kredite. Die Antragsfrist ist am 24. Februar 2021 abgelaufen.

- **Adressat des Förderinstruments:** Unternehmen und Selbständige einschließlich Soloselbständige aus dem Schaustellergewerbe, dem Bereich der Marktkaufleute, der Veranstaltungs- und Eventbranche mit Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern einschließlich Messebauer und Veranstaltungstechnikdienstleister sowie dem Taxigewerbe einschließlich Mietwagen mit Fahrer.
- **Konditionen:** Der Tilgungszuschuss Corona fördert von der Jahrestilgungsrate 2020 des antragstellenden Unternehmens einmalig die Hälfte mit einem Satz von 80 Prozent. Förderfähig sind dabei die nach den Regeltilgungsplänen im Jahr 2020 anfallenden Tilgungsraten ab Bewilligung von Krediten. Die maximale Förderung mit dem Tilgungszuschuss beträgt 150.000 Euro je Antragsteller. Das Programm ist kumulierbar mit der Überbrückungshilfe des Bundes und der Landesaufstockung mit dem fiktiven Unternehmerlohn.

Seit dem 27. Januar 2021 steht der Tilgungszuschuss auch für bewährte und am Markt etablierte Finanzierungsinstrumente wie Mietkauf, Geldmarktdarlehen und Finanzierungsleasing zur Verfügung. Finanzdienstleistungsinstitute konnten die Tilgungsrate ebenfalls bescheinigen.

- **Voraussetzungen der Förderung:** Die finanzierten Wirtschaftsgüter müssen für betriebliche Geschäftstätigkeiten eingesetzt werden. Die Förderung kann nur für ab dem 1. Januar 2020 zu leistende Tilgungsverpflichtungen gewährt werden. Das dem Kreditvertrag zugrundeliegende Realgeschäft muss vor dem 11. März 2020 erfolgt sein. Tilgungsraten für Förderkredite der öffentlichen Förderbanken (KfW, L-Bank) werden ohne den Förderanteil einbezogen. Bei Autofinanzierungen von Taxi- bzw. Mietwagenunternehmen ist der Tilgungszuschuss auf maximal zwei Fahrzeuge begrenzt.
- **Verfahren:** Das Antragsformular ist auf der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zu finden. Antrag und Anlagen sind unter <https://bw-tilgungszuschuss.de> als PDF hochzuladen. Die IHKn prüfen die Vollständigkeit der Angaben. Die L-Bank ist für die Bewilligung und Auszahlung zuständig. Die Antragsfrist ist am 24. Februar 2021 abgelaufen.

Weitere Informationen zu den Fördervoraussetzungen und der Ausgestaltung des Programms, zum Verfahren, zu Ansprechpartnern sowie Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars finden Sie auf der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/tilgungszuschuss-corona/>

V. Liquiditätskredit Plus (mit Tilgungszuschuss)

Mit dem Liquiditätskredit können mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige (in der Regel bis 500 Beschäftigte) ihren Liquiditätsbedarf mit einem Laufzeitangebot zwischen vier und zehn Jahren und einem Regeldarlehensbetrag von bis zu 5 Mio. Euro decken. Der Liquiditätskredit Plus beinhaltet zusätzlich einen Tilgungszuschuss in Höhe von aktuell 10 Prozent des Darlehensbetrags, maximal jedoch 300.000 Euro. Um den Liquiditätskredit Plus beantragen zu können, müssen Unternehmen unter anderem über ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell verfügen und einen prognostizierten krisenbedingten Umsatzrückgang von 15 Prozent gegenüber 2019 aufweisen.

- **Adressat des Förderinstruments:** Der Liquiditätskredit Plus ergänzt die bestehenden KfW-Sonderprogramme. Er richtet sich zum einen an kleine und junge Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige, die nicht vom KfW-Schnellkredit umfasst sind, und zum anderen an den industriellen Mittelstand mit bis zu 500 Mitarbeitern.
- **Voraussetzungen der Förderung:** Um den Liquiditätskredit beantragen zu können, müssen Unternehmen unter anderem über ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell verfügen und einen prognostizierten krisenbedingten Umsatzrückgang von 15 Prozent in 2020 aufweisen.
- **Konditionen:**
 - Zinssatz nach Risiko gerechtem Zinssystem 1,0 - 7,4 Prozent p.a. zzgl. ggf. Bürgschaftsentgelt bis zu 1,0 Prozent p.a.
 - Tilgungszuschuss bis zu 10 Prozent (max. 300.000 Euro) der Kreditsumme
 - Bruttodarlehensbetrag: 10.000 Euro - 5 Millionen Euro
 - Laufzeit: 4, 5, 6, 8 oder 10 Jahre (je nach Laufzeit bis zu 2 tilgungsfreie Jahre)
- **Verfahren:** Die Ausreichung des Kredits erfolgt über die jeweiligen Hausbanken und kann mit einer bis zu 90-prozentigen Bürgschaft der Bürgschaftsbank oder der L-Bank kombiniert werden. Bewilligungen sind aktuell bis zum 30. Juni 2021 möglich.

Weitergehende Informationen zu den Voraussetzungen, Konditionen und auch dem Verfahren der Antragsstellung finden Sie unter: <https://www.l-bank.de/produkte/wirtschaftsfoerderung/liquiditatskredit.html>

VI. Sofortbürgschaften für Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern und Soloselbstständige

Soloselbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern können bei positiver Prüfung eine elektronische Vorabzusage für eine Bürgschaft in Höhe von 90 Prozent für einen Kredit bis zu 250.000 Euro über das Portal „ermoeglicher.de“ bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg erhalten. Diese Vorabzusage wird direkt an ein Kreditinstitut nach Wahl zugeleitet. Die Bürgschaft kann – um die Finanzierungsbereitschaft des jeweiligen Kreditinstitutes sicherzustellen – auf 100 Prozent erhöht werden. Damit wird erstmals ein bankenunabhängiger direkter Online-Zugang für Anfragen von Unternehmen ohne Hausbank auch in Härtefällen ermöglicht. Das Land unterstützt dieses Angebot über eine Rückbürgschaft. Auch Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern können das Portal nutzen – allerdings ohne die Möglichkeit einer Bürgschaft zu 100 Prozent, da hier auf den KfW-Schnellkredit zugegriffen werden kann.

- **Adressat des Förderinstruments:** Kleinunternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern und Soloselbstständige
- **Durchführende Einrichtung:** Bürgschaftsbank Baden-Württemberg
- **Voraussetzungen der Förderung:** Corona-bedingter Liquiditätsbedarf; Unternehmen war zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten und kapitaldienstfähig
- **Konditionen:**
 - Digitales Direktantragsverfahren für Unternehmen ohne Hausbank über das Portal „ermoeglicher.de“: 90 Prozent-Bürgschaft; wenn das Unternehmen keine Hausbank findet: 100 Prozent-Bürgschaft (für Kredit bis max. 250.000 Euro)
 - Kombiniertes Angebot im bewährten Hausbankenverfahren: 90%-Bürgschaft (für Kredit bis 125.000 Euro; 100 Prozent-Bürgschaft für weiteren Kredit bis 125.000 Euro)
 - Endkreditnehmerzins 2,35 Prozent p.a. (inkl. Bürgschaftsentgelt) bei 100 Prozent-Bürgschaft
 - Laufzeit 12 Monate bis acht (bzw. zehn) Jahre
- **Verfahren:** Digitales Direktantragsverfahren für Unternehmen ohne Hausbank über das Portal <https://sofortbuergschaft-bw.ermoeglicher.de> oder Antrag der Hausbank

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://sofortbuergschaft-bw.ermoeglicher.de>

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg vergibt zudem Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.buergschaftsbank.de/corona-programme>

Die L-Bank ist zuständig für Bürgschaften über 2,5 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.l-bank.de/produkte/unternehmensfinanzierung/coronahilfebürgschaften.html>

VII. Start-up BW Pro-Tect

Start-up BW Pro-Tect ist eine Ausweitung des Förderprogramms Start-up BW Pre-Seed für von der Corona-Krise betroffene Start-ups. Start-up BW Pro-Tect ermöglicht nun auch Start-ups, die erste Finanzierungsrunden bereits erfolgreich abgeschlossen haben, den wie ein Wandeldarlehen gestalteten rückzahlbaren Zuschuss zur Deckung eines Kapitalbedarfs zu beantragen, um Liquiditätsengpässe bis zur nächsten Finanzierungsrunde zu überbrücken.

- **Adressat des Förderinstruments:** Das Programm richtet sich an Start-ups im engeren Sinn. Dabei muss es sich um ein wachstumsorientiertes Geschäftsmodell handeln, welches im Kern von innovativen Produktentwicklungen oder Anwendungen getragen wird (z. B. KI-Anwendungen, Plattformtechnologien, Smart-Green-Technologien, Industrie 4.0 oder Life Sciences).
- **Voraussetzungen der Förderung:**
 - Der zusätzliche Liquiditätsbedarf muss aufgrund negativer Effekte bedingt durch die Corona-Pandemie entstanden sein.
 - Die Gründung des Start-ups darf grundsätzlich nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
 - Grundsätzlich darf noch nicht mehr als 3 Millionen Euro Eigenkapital aufgenommen worden sein.
- **Konditionen:**
 - Die Förderung wird wie ein zinsloses, ungesichertes Wandeldarlehen gewährt und kann einen Kapitalbedarf von bis zu 200.000 Euro (in begründeten Ausnahmefällen bis zu 400.000 Euro) abdecken, wovon 80 Prozent vom Land finanziert werden und 20 Prozent von privaten Ko-Investoren zu vergleichbaren Konditionen stammen müssen.
 - Die Berechnungsgrundlage für den Finanzierungsbedarf ist der „Cashburn“, also die fortlaufenden zahlungswirksamen Kosten abzüglich etwaiger Umsätze der nächsten 12 Monate.
 - Im Zuge einer anschließenden Finanzierungsrunde oder nach Abschluss des Förderzeitraums kann eine Wandelung durch die MBG sowie LEA erfolgen oder es kommt zur Rückzahlung.
- **Verfahren:**
 - Antragstellung über bzw. Auswahl durch einen Start-up BW Accelerator und Programmpartner von Start-up BW Pre-Seed bzw. Start-up BW Pro-Tect
 - Entscheidung für die Zulassung zum Programm durch ein Gremium (Land, Partner, Ko-Investor)
 - Antragstellung und Förderung über die L-Bank, Begleitung durch den Programmpartner
 - Anträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden

Weitergehende Informationen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Antragsstellung finden Sie unter: <https://www.startupbw.de/finanzierung-foerderung/finance/pro-tect/>

VIII. Programm zur Eigenkapitalstärkung (Mezzanine-Beteiligungsprogramm)

Die durch das Mezzanine-Beteiligungsprogramm Baden-Württemberg bereitgestellte Instrumentenpalette reicht von mezzaninen Finanzierungsformen wie Wandeldarlehen und Nachrangdarlehen und stillen Beteiligungen bis hin zu direkten Beteiligungen im Einzelfall. Das Mezzanine-Beteiligungsprogramm wird in Zusammenarbeit mit dem Bund umgesetzt. Insgesamt stehen von Landesseite 50 Millionen Euro zur Verfügung. Damit können bis zu 250 Millionen Euro an Finanzierungsvolumen bewegt werden.

Die L-Bank vergibt die Mittel an akkreditierte Finanzintermediäre, die die Mittel in Form von Wandeldarlehen, Nachrangdarlehen und stillen Beteiligungen bis hin zu direkten Beteiligungen im Einzelfall an die Unternehmen ausreichen können. Davon trägt 70 Prozent der Bund, 20 Prozent das Land und 10 Prozent die Finanzgesellschaft, die als Intermediär die Beteiligung oder das Finanzierungsgeschäft umsetzt.

Die Bereitstellung der Programmmittel erfolgt zu attraktiven und günstigen Marktkonditionen und nicht über Zuschüsse. Sofern sich in einem längerfristigen Zeitraum die Unternehmen erholen, ist eine grundsätzliche Rückzahlung der ausgereichten staatlichen Mittel vorgesehen.

Finanzierungssumme: Derzeit bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen.

Weitere Informationen zum Programm und zur Antragsstellung finden Sie unter: www.l-bank.de/mezzanine-bw

IX. Beteiligungsfonds

Mithilfe des Beteiligungsfonds wird die Eigenkapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen (mit mehr als 50 und weniger als 250 Mitarbeiter) gestärkt, um diese kreditwürdig zu machen, auch zukünftig deren Liquidität zu ermöglichen und deren Fortbestand somit über die Krise hinaus zu sichern. Das Land führt dazu den Unternehmen zeitlich begrenzt Eigenkapital zu oder setzt Eigenkapital stärkende Finanzierungsinstrumente ein.

- **Adressat des Förderinstruments:** Antragsberechtigt sind Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern. Im Einzelfall können auch größere Unternehmen, die für die Wirtschaftsstruktur im Land besonders relevant sind, Zugang zum Beteiligungsfonds erhalten.
- **Voraussetzungen der Förderung:** Voraussetzung für die Beantragung des Beteiligungsfonds ist:
 - ein ausgewiesener Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020,
 - ein Unternehmenssitz oder ein klarer Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg
 - sowie eine große Bedeutung des antragstellenden Unternehmens für die wirtschaftliche Stabilität des Landes Baden-Württemberg, insbesondere durch Leistung eines Beitrags zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen.
 - Es stehen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung (hierzu zählen auch andere Förderprogramme des Bundes und der Länder)

Es können nur Unternehmen gefördert werden, die die EU-Vorgaben für Rekapitalisierungsmaßnahmen erfüllen. Beispielsweise müssen die Unternehmen jährlich über die Verwendung der Mittel berichten. Der Beteiligungsfonds Baden-Württemberg geht nur Beteiligungen ein bzw. hält diese, wenn ein wichtiges Landesinteresse vorliegt und unterliegt den allgemeinen Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung Baden-Württembergs.

- **Konditionen:** Die Mindesthöhe einer Rekapitalisierungsmaßnahme pro Unternehmen beträgt 800.000 Euro. Mit der Unterstützung kann maximal die Kapitalstruktur des Unternehmens zum 31. Dezember 2019 wiederhergestellt werden.
- **Verfahren:** Die vertiefte Prüfung der Anträge erfolgt durch die L-Bank. Über den Antrag entscheidet im Anschluss ein Beteiligungsrat, der aus Vertreterinnen und Vertretern des Wirtschafts- und Finanzministeriums besteht.

Weitere Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Antragsformulare finden Sie unter www.l-bank.de/beteiligungsfonds-bw.

X. Krisenberatung Corona

Im Rahmen der „Krisenberatung Corona“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau können sich Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern bei vier branchenorientierten Beratungsdiensten informieren und je nach Bedarf eine kostenlose Beratung durch einen erfahrenen Experten erhalten. Ziel des Programms ist es, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Land mit einer Krisenberatung dabei zu unterstützen, den Fortbestand zu sichern, Arbeitsplätze zu erhalten sowie Wertschöpfungsketten aufrecht zu erhalten. Die Krisenberatung Corona unterstützt bei einer ersten Bestandsaufnahme und Liquiditätsplanung sowie bei der Entwicklung eines Maßnahmenplans zur Krisenbewältigung und Umsetzungsbegleitung. Hierfür können Unternehmen bis zu vier kostenlose Beratungstage in Anspruch nehmen. Interessierte Unternehmen können sich direkt an die Beratungsdienste wenden.

- **Adressat des Förderinstruments:** Das Programm richtet sich an die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Land.
- **Voraussetzungen / Konditionen der Förderung:** Für die Krisenberatung stehen bis zu vier kostenlose Beratungstage je Beratungsfall zur Verfügung. Die Unternehmen müssen lediglich die Umsatzsteuer tragen.
- **Verfahren:** Mit der Abwicklung und Durchführung wurden die vier branchenorientierten Beratungsdienste RKW, BWHM, DEHOGA Beratung und Unternehmensberatung Handel vom Wirtschaftsministerium beauftragt. An einer Krisenberatung interessierte Unternehmen können sich direkt an einen der Beratungsdienste wenden. Im Rahmen eines Erstgesprächs werden die Fördervoraussetzungen abgeklärt, die Beratungsbedarfe analysiert und ein entsprechend geeigneter Krisenexperte vermittelt:
 - RKW Baden-Württemberg (Industrie, Dienstleistungen, Freie Berufe): <https://www.rkw-bw.de/>
 - BWHM - Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand (Handwerk): <https://www.bwhm-beratung.de/>
 - DEHOGA Beratung (Gastgewerbe): <https://www.dehogabw.de/dehoga/dehoga-beratung.html>
 - Unternehmensberatung des Handelsverbandes Baden-Württemberg (UBH): <https://www.foerdermittel-handel.de/>

XI. Invest BW

Hinweis: Hierbei handelt es sich nicht um eine direkte Corona Hilfsmaßnahme, sondern um ein „Coronakrise Folgeprogramm“, zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen.

Bei Invest BW handelt es sich um ein branchenoffenes Programm, mit welchem Mittel zur einzelbetrieblichen Investitions- und Innovationsförderung im Rahmen von zwei Förderlinien bereitgestellt werden. Die Förderung erfolgt technologieoffen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung durch das Land.

- **Adressat des Förderinstruments:** Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben oder errichten wollen. Bei der Innovationsförderung im Rahmen von Verbundvorhaben außerdem auch Forschungseinrichtungen und Hochschulen mit Sitz in Baden-Württemberg.
- **Voraussetzungen:**
 - Im Rahmen der Innovationsförderung können Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, einschließlich Prozessinnovationen bzw. nichttechnische Innovationen und Dienstleistungsinnovationen gefördert werden. Damit soll die Erschließung neuer Marktfelder gelingen und eine Erhöhung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Innovationskraft der Unternehmen erreicht werden. Förderfähig sind sowohl einzelbetriebliche Vorhaben, als auch Verbundprojekte mit anderen Unternehmen oder Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Der Umsetzungszeitraum der Förderprojekte beträgt im Regelfall bis zu 24 Monate.
 - Im Rahmen der Investitionsförderung können Errichtungsinvestitionen (Ansiedlungen), Erweiterungsinvestitionen, Investitionen in die Transformation oder Diversifizierung einer Betriebsstätte in Baden-Württemberg gefördert werden.
Die Investitionsvorhaben müssen dazu geeignet sein,
 - eine Steigerung der Produktivität, der Effizienz oder der Flexibilität des Unternehmens zu ermöglichen und dessen Wettbewerbsfähigkeit zu steigern,
 - zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch/ökologisch/sozial) beizutragen und einen positiven Beitrag zur Umwelt- und Ressourcenschonung leisten,
 - zur nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung des Unternehmens beizutragen,
 - die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen aktiv zu fördern.
- **Konditionen der Förderung:**
 - Innovationsförderung:
 - Für die Forschungsvorhaben im Bereich der industriellen Forschung und im Bereich der experimentellen Entwicklung können Zuschüsse bis max. 5 Mio. Euro gewährt werden.

- Die zulässigen Fördersätze variieren bei der Innovationsförderung in Abhängigkeit von Unternehmensgröße und der Vorhabenausgestaltung.
- Investitionsförderung:
 - Für Investitionsvorhaben können Zuschüsse bis max. 1 Mio. Euro gewährt werden.
 - Der Regelfördersatz in der Investitionsförderung beträgt unabhängig von der Unternehmensgröße zehn Prozent. Zusätzlich sind Förderaufschläge in Form eines Nachhaltigkeitsbonus oder für Projekte von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg möglich. Der Höchstfördersatz beträgt 25 Prozent.
- **Verfahren:** Pro Unternehmen kann in beiden Förderlinien jeweils ein Vorhaben innerhalb von zwölf Monaten bewilligt werden. Anträge für die einzelbetriebliche Innovations- und Investitionsförderung können beim beauftragten Projektträger „VDI/VDE Innovation + Technik GmbH“ auf der Internetseite www.invest-bw.de eingereicht werden.

Weitergehende Informationen finden Sie unter <https://invest-bw.de/>.